
Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom 3. Dezember 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —

Geändert: **720.000**

Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. August 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Steuergesetz für den Kanton Graubünden» BR [720.000](#)
(Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 97a^{bis} (neu)

Gemeindeanteil an der Ergänzungssteuer des Bundes

¹ Die Gemeinden erhalten ohne Zweckbindung 25 Prozent der auf den Kanton entfallenden Ergänzungssteuer des Bundes aufgrund der Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen.

² Ihr Anteil wird ihnen nach Zahlungseingang halbjährlich im Verhältnis der für sie erhobenen Gewinnsteuern gemäss Artikel 97a' weitergeleitet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.